

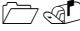





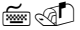
Satzung der FC Wanna/Lüdingworth e. V. von 2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Wanna/Lüdingworth e. V. von 2014. Der Sitz des Vereins ist in 21776 Wanna. Die Vereinsfarben sind schwarz, gelb und grün.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Tostedt eingetragen.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Kreissportbundes Cuxhaven e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

-  Zweck des Vereins ist es, Fußballsport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Andere Sportarten als Fußball betreibt der Verein nicht.
-  Der Verein ist politisch, ethnisch, rassistisch und konfessionell neutral.
-  Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
-  Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
-  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-  Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-  Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Fußballsport. Insbesondere durch Aufrechterhaltung und Förderung des Trainings- und Spielbetriebes für alle im Verein vertretenen Fußballmannschaften von den Kindern und Jugendlichen bis zu den Senioren/Seniorinnen, sowie Förderung sportlicher Leistung und Durchführung

sportlicher Veranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, besteht kein Widerspruchsrecht.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist halbjährlich (30.Juni und 31.Dezember) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden , wenn folgende Gründe vorliegen:
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Organe des Vereins
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

-
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den zuständigen Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann in diesem Fall erst dann beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- im Rahmen des Vereinszweckes an den Sportangeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar;
- die Einrichtungen des jeweiligen Stammvereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- die Satzung des Vereins sowie die Satzung der in § 1 genannten Verbände zu befolgen;
- zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen;
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;
- dem Vorstand jeden Wohnortwechsel zu melden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden leiten die Versammlungen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollten Ort, Beginn und Ende der Versammlung, sämtliche Tagesordnungspunkte, Beschlüsse und Abstimmungen mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll spätestens bis zum 28. Februar jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang in den beteiligten Vereinen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand sie für dringend erforderlich hält oder 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten.
6. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bericht der Fachwarte
 - Feststellung der Stimmberechtigten
 - Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Mitgliedsbeiträge (sofern diese verändert werden sollen)
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
7. Anträge ergänzend zur Tagesordnung sind mind. acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Verhandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung, d.h. es ist

eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen geschehen durch Erheben der Hand, solange kein Antrag auf schriftliche Wahl aus der Versammlung heraus gestellt wird. Bei Wahlen ist auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes geheim abzustimmen.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Verhinderung muss das schriftliche Einverständnis mit der möglichen Wahl vorliegen.

9. Wahlen und Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Da ein stufenweises turnusmäßiges Ausscheiden angestrebt wird, werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, der Schriftführer sowie der Leiter des Herrenspielbetriebes mit der Gründung des Vereins erstmalig für 3 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Amtszeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kommissarisch berufen. Die Nachwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 9 Vorstand



Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- dem Schriftführer
- dem Leiter des Frauenspielbetriebes, zugleich Frauenwart
- dem Leiter des Jugendspielbetriebes, zugleich Jugendwart
- dem Leiter des Herrenspielbetriebes

Diese Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im FC Wanna/Lüdingworth sein.

1. a) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Beisitzern:

- dem Schiedsrichterwart
- dem Koordinator Fußball
- dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
- dem Beisitzer Vertreter Spielausschuss
- den Beisitzern Vertreter Sportanlagen Wanna und Lüdingworth

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 9 Nr. 2 gemeinsam vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und der Funktionsträger des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand kann in Ergänzung zur Satzung als Grundlage für seine Tätigkeiten einen Geschäftsverteilungsplan vorlegen.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen (siehe auch § 8) ein und leitet sie.

Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen, Vereinsverhandlungen und Mitgliederversammlungen, die er zu unterzeichnen hat.

Die Leiter des Herren-, Frauen- und Jugendsportbetriebes sind für den ordnungsgemäßen Ablauf

des Trainings- und Spielbetriebes verantwortlich.

Mitglieder des Vorstandes FC Wanna/Lüdingworth vertreten den Verein bei Bedarf, ohne Stimmrecht, bei den Vorständen TSV Wanna und des MTV Lüdingworth.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 11 Aufsichtsrat

Um den Stammvereinen ein Mitspracherecht bei finanziellen Angelegenheiten zu gewähren, bilden je zwei Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine sowie des FC Wanna/Lüdingworth einen Aufsichtsrat.

Sollten zusätzliche Mittel für besondere Maßnahmen oder Förderungen erforderlich werden, sind diese vom FC Wanna/Lüdingworth zu beantragen und zu begründen. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat mindestens 1 x jährlich zu erfolgen. In dieser Sitzung ist dem Aufsichtsrat ein Rechenschafts- und Kassenbericht vom Vorstand des neu gegründeten Vereins vorzulegen.

Auf Verlangen kann jeder Stammverein eine gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrates und des jeweiligen Vorstandes einberufen lassen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre.
3. Da ein stufenweises turnusmäßiges Ausscheiden angestrebt wird, werden der 1. Kassenprüfer für 1 Jahr, der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre und der 3. Kassenprüfer für 3 Jahre mit der Gründung des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Sportbetrieb

Der Fußballsportbetrieb findet gleichgewichtig in allen beteiligten Ortschaften statt.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- *der* Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der FC Wanna/Lüdingworth Versammlung weniger als 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten Stammvereine, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von den Stammvereinen TSV Wanna und MTV Lüdingworth eingezogen. Diese Vereine stellen anteilig die erforderlichen Mittel zur Finanzierung des FC Wanna/Lüdingworth zur Verfügung. Neue Mitglieder im Verein des FC Wanna/Lüdingworth e. V. müssen den jeweils höheren Beitrag der Vereine TSV Wanna und MTV Lüdingworth entrichten. Ein Vereinswechsel aufgrund günstigerer Beiträge ist nicht zulässig, die Erhebung von spezifischen Förderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung des FC Wanna/Lüdingworth e. V. von 2014.

Eine passive Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich. Der Beitrag ist direkt an den FC Wanna/Lüdingworth e. V. von 2014 zu entrichten. Die Höhe des passiven Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.

§ 17 Spielberechtigung

Ein Spieler des FC Wanna/Lüdingworth e. V. von 2014 ist nur spielberechtigt, wenn der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem der jeweiligen Stammvereine vorliegt.

§ 18 Datenschutz

Gemäß dem jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen werden nur die unbedingt erforderlichen Daten vom jeweiligen Mitglied aufgenommen und weitergegeben. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03. April 2014 beschlossen worden und tritt unverzüglich in Kraft.

§ 20 Übergangsvereinbarung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wanna, 03. April 2014

Unterschriften: